

## **Tarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt Thüringen mit dem DHV und medsonet**

### **Kurzbeschreibung**

§ 20 Abs. 1 regelt, dass sich Beschäftigte fortbilden können, wenn dies mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart ist. Sofern sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt, hat der Beschäftigte dem Arbeitgeber die entstandenen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, wenn er vor Ablauf von 36 Monaten nach Beendigung der Maßnahme das Unternehmen auf eigenen Wunsch oder wegen eigenem Verschulden verlässt.

In Abs. 3 werden drei Formen von Fort- und Weiterbildung unterschieden:

- a. Fort- und Weiterbildungen im Interesse des Beschäftigten
- b. Fort- und Weiterbildungen sowohl im Interesse des Beschäftigten wie auch im Interesse des Arbeitgebers
- c. Fort- und Weiterbildungen im Interesse des Arbeitgebers

Abs. 4 regelt die Kostenteilung. Bei Maßnahmen nach a. muss der Beschäftigte die Maßnahmenkosten tragen, eine Freistellung für die Teilnahme an der Maßnahme erfolgt nicht. Bei Maßnahmen nach b. muss der Beschäftigte 50% der Maßnahmenkosten tragen, 50% trägt der Arbeitgeber sowie die Freistellungskosten. Bei Maßnahmen nach c. trägt der Arbeitgeber die Maßnahmen- und Freistellungskosten.